

Zitierhinweis

Weinke, Annette: Rezension über: Kerstin von Lingen, »Crimes against Humanity«. Eine Ideengeschichte der Zivilisierung von Kriegsgewalt 1864–1945, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2018, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2020, S. 100, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/7dabed78edab454b897d585493d53a0d>

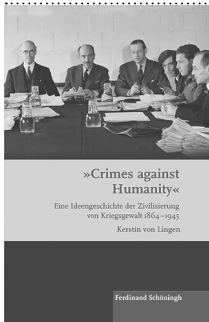
Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Ideengeschichte des Völkerstrafrechts



Kerstin von Lingen

»Crimes against Humanity«.

*Eine Ideengeschichte der Zivilisierung
von Kriegsgewalt 1864–1945*

Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh,
2018, 386 S., € 79,–

Ungefähr an der Wende vom 20. zum 21.

Jahrhundert entwickelten sich die Konzepte

und Begriffe des modernen Völkerstrafrechts zu globalen Erinnerungsorten, die seitdem zwischen den Sphären von Recht, Politik, Wissenschaft, Kunst und Medien oszillieren. Anders als der umstrittene Genozid-Begriff, dessen Genese und weitverzweigte Rezeptionsgeschichte in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher rechtshistorischer Untersuchungen waren, liegt die Geschichte der »crimes against humanity« allerdings bis heute weitgehend im Dunkeln. Insofern ist es zu begrüßen, dass sich mit Kerstin von Lingen erstmals eine Historikerin dieses Themas angenommen hat, die seit vielen Jahren zur Entwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts forscht.

Von Lingens Arbeit verfolgt einen erweiterten ideengeschichtlichen Ansatz. Die Ursprünge ihres Konzepts verortet die Autorin in der Mitte des »langen« 19. Jahrhunderts, als es in juristischen Fachkreisen Westeuropas und der Vereinigten Staaten zu einer theoretischen Debatte über die Einhegung von Kriegsgewalt kam. Ausgangspunkte des damals aufkommenden opferzentrierten Diskurses seien sowohl die frühen Vorschläge der Abolitionisten gewesen als auch die ersten Versuche, ein humanitäres Kriegsvölkerrecht zu kodifizieren, die sich unter anderem im Lieber Code von 1863, der im selben Jahr unterzeichneten Genfer Konvention sowie den beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 niederschlugen. Als entscheidender Schritt auf dem Weg zur Verrechtlichung habe sich insbesondere die Martens'sche Klausel der Haager Landkriegsordnung erwiesen. Sie habe den – bis dahin eher moralisch konnotierten – Begriff der »humanity« erstmals auf eine politische Ebene gehoben und damit als Scharnier zu den reflexiven völkerrechtlichen Debatten des frühen 20. Jahrhunderts gewirkt. Beide Konferenzen seien auch trotz magerer inhaltlicher Resultate zu Kristallisationspunkten zivilgesellschaftlicher Initiativen im Bereich der Kriegsprävention und Konfliktschlichtung geworden.

Nach einem kürzeren Abschnitt zum Ersten Weltkrieg und zur Zwischenkriegszeit widmet sich der zweite Teil des Buchs den Entwicklungen seit Beginn des Zweiten Weltkriegs. Im Anschluss an aktuelle Forschungsdebatten zur Wissensgeschichte des Völkerbunds

hebt die Autorin die Verbindungen zwischen den kriegsvölkerrechtlichen Diskussionen der 1910er und 1920er Jahre und der Formierung einer interalliierten Kriegsverbrecherpolitik im Umgang mit sogenannter Achsenkriminalität hervor. Im Fokus der Untersuchung steht eine Gruppe juristischer Experten, denen die Forschung bislang nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Spätestens mit der Londoner St.-James-Konferenz des Jahres 1942 entwickelte sich die britische Hauptstadt nicht nur zum wichtigsten Rückzugsort verschiedener europäischer Exilregierungen, sondern auch zum Knotenpunkt einer intellektuellen Debatte über eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts.

Hier kann v. Lingen anhand einzelner Fallstudien zeigen, wo die Vorzüge eines zäsurübergreifenden biografischen Ansatzes liegen. So waren es vielfach längerfristige professionelle und erfahrungsgeschichtliche Vorprägungen, die die Protagonisten motivierten, sich trotz prekärer Lebensbedingungen, Sprachproblemen und einer indifferenten bis ablehnenden britischen Politik und Öffentlichkeit für die Wiederaufnahme einer Debatte einzusetzen, die seit dem japanischen Überfall auf die Mandschurei ins Stocken geraten war. Es ist das Verdienst der Studie, dass sie auf eine Reihe von – ausschließlich männlichen – Wissenschaftlern aus den ostmitteleuropäischen Staaten, Österreich und Deutschland aufmerksam macht, die – obwohl sie in den Meistererzählungen zum Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof bis heute nicht vorkommen – sich selbst als »Avantgarde des modernen Völkerrechts« (S. 223) verstanden und vor diesem Hintergrund wichtige konzeptionelle Anstöße zur Entwicklung des Völkerstrafrechts gaben.

Gern hätte man hier noch tiefere Einblicke erhalten, wie sich die beteiligten Wissenschaftler zu übergreifenden Fragen der im Entstehen begriffenen globalen Sphäre positionierten. Doch bleibt die Darstellung leider zu oft in der Schilderung hochspezialisierter Fachdebatten und der Erläuterung rechtsdogmatischer Details stecken, während sie globale Prozesse wie die Dekolonisierung und das internationale Flüchtlingsproblem nur am Rande streift. Infrage zu stellen ist auch v. Lingens Modell eines dreiphasigen Transformationsprozesses (moralisch, politisch, rechtlich). Zwar stellte die rhetorische Bezugnahme auf die drei Säulen der Martens'schen Klausel (»laws of civilized nations«, »laws of humanity«, »public conscience«) tatsächlich eine intellektuelle Klammer und ein Kontinuitätselement der Völkerrechtsdebatten im 19. und 20. Jahrhundert dar. In analytischer Hinsicht erscheint es jedoch fruchtbarer, auf die realen Entwicklungen eines ebenso vagen wie bedeutungs offenen Konzepts zu schauen, das markante Bedeutungsverschiebungen und konjunkturelle Auf- und Abschwünge durchlief und dessen späterer kometenhafter Aufstieg alles andere als vorgezeichnet war.

Annette Weinke

Jena